
**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
zwischen der Stadt Leonberg und der Gemeinde Rutesheim
über die Zuführung von Abwasser aus der Heuwegsiedlung Rutesheim
in die Abwasseranlage der Stadt Leonberg**

Präambel

Aufgrund der Auflassung der von der Gemeinde Rutesheim bisher mitbenutzten Kläranlage Felsensägmühle zum 30. Juni 1992 wird das aus Rutesheim ankommende Abwasser der Sammelkläranlage Mittleres Glemstal zur Reinigung zugeführt. Die Auflassung und der vorgesehene Rückbau der Kläranlage Felsensägmühle sind Teil der Gesamtkonzeption der Stadt Leonberg zur durchgreifenden Verbesserung der Abwasserverhältnisse. In diesem Zusammenhang wird die Kapazität der Sammelkläranlage Mittleres Glemstal auf 60.000 EW ausgelegt. Insbesondere deshalb ist eine wesentliche Änderung der Verhältnisse im Sinne von § 9 (1) der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 25. März 1983 über die Zuführung von Abwasser aus der Heuwegsiedlung in die Abwasseranlagen der Stadt Leonberg eingetreten.

**§ 1
Gegenstand der Vereinbarung**

- (1) Das in der Heuwegsiedlung in Rutesheim anfallende Abwasser wird von der Stadt Leonberg übernommen und ausschließlich in der Kläranlage "Mittleres Glemstal" gereinigt.
- (2) Die Heuwegsiedlung wurde bereits im Dezember 1966 an das Abwassersystem der Stadt Leonberg angeschlossen.

**§ 2
Begrenzung des Einzugsgebietes**

Das angeschlossene Gebiet Heuwegsiedlung wird wie folgt begrenzt:

- | | |
|-----------------------|--|
| - Im Süden und Westen | Bahnhofstraße (K 501) |
| - Im Norden | Bundesautobahn |
| - Im Osten | Markungsgrenze zwischen Leonberg und Rutesheim |

**§ 3
Kapazitätsbegrenzungen**

- (1) Das Klärwerk Mittleres Glemstal war zum Zeitpunkt des erstmaligen Anschlusses, d. h. zum Zeitpunkt der Auflassung des Klärwerks Felsensägmühle zum 30. Juni 1992, auf eine Kapazität von 30.000 Einwohnerwerten (EW) ausgelegt. Im Zuge des Ausbauprogramms (vgl. Anlage 1) wird die Kapazität der Kläranlage Mittleres Glemstal auf 60.000 EW ausgelegt. Der festgelegte Anschlusswert für die Heuwegsiedlung beträgt 1.200 EW. Für die von Rutesheim mitgenutzten Hauptsammler richten sich die Kapazitäten nach den in dieser Vereinbarung getroffenen Festlegungen.
- (2) Die Gemeinde Rutesheim verpflichtet sich, in die Abwasseranlage der Stadt Leonberg nur eine begrenzte Abflussmenge (Sekundenliter) nach Maßgabe der wasserrechtlichen Bewilligungen einzuleiten.

§ 4

**Frühere Beteiligung der Gemeinde Rutesheim
an den erstmaligen Herstellungskosten**

- (1) Die Gemeinde Rutesheim hat sich an den Ausgaben für die Herstellung des früheren Klärwerks Felsensägmühle und an der Teilstrecke des Hauptsammlers Eltingen zwischen der Einmündung des Hauptsammlers Silberberg und dem Klärwerk Felsensägmühle (vgl. Abschnitt "A-B" lt. Anlage 2) gemäß der damaligen Vereinbarung vom 7./9. November 1972 mit 320.000,-- DM / 163.613,40 EUR (im Verhältnis der damaligen Gesamtkosten und Anschlusswerte (1.500/24.000 EW)) beteiligt. In der Vereinbarung vom 25. März 1983 wurden diese Anschlusswerte auf 1.200/19.000 EW begrenzt.
- (2) An den Kosten des Hauptsammlers Silberberg hat sich die Gemeinde Rutesheim zur Hälfte mit 212.401,-- DM / 108.598,90 EUR beteiligt.
- (3) Die Gemeinde Rutesheim hat sich 1992 an den Kosten der Einrichtung einer Fernwirkanlage mit Datenverarbeitung in den Kläranlagen und Regenüberlaufbecken mit 8.025,94 DM / 4.103,60 EUR beteiligt.

§ 5

**Erstmalige Kostenbeteiligung an der Kläranlage Mittleres Glemstal
und den Hauptsammlern ehemalige Kläranlage Felsensägmühle
bis Kläranlage Mittleres Glemstal**

Aufgrund der Auflassung der Kläranlage Felsensägmühle und der Reinigung des Abwassers der Gemeinde Rutesheim in der Kläranlage Mittleres Glemstal beteiligt sich die Gemeinde Rutesheim

- a) an den künftigen Auflassungskosten der Kläranlage Felsensägmühle mit einem Anteil von

$$\begin{array}{r} 1.200 \text{ EW} \\ \hline 19.000 \text{ EW} \end{array}$$

Die Auflassungskosten beschränken sich ausschließlich auf den verbleibenden Rückbau der vorhandenen Kläranlage;

- b) erstmalig an den Bau- und Grunderwerbskosten der Hauptsammler (vgl. Abschnitte "B-F" lt. Anlage 2) zwischen der SKA Felsensägmühle und dem Bauanfang der am 30. Juni 1992 in Betrieb genommenen neuen Teilstrecke des Hauptsammlers Tilgshäuslesmühle wie folgt:

$$\begin{array}{r} 1.200 \text{ EW} \\ \hline 60.000 \text{ EW} \end{array}$$

- c) erstmalig an den Herstellungs- und Grunderwerbskosten der Sammelkläranlage Mittleres Glemstal mit

$$\begin{array}{r} 1.200 \text{ EW} \\ \hline 30.000 \text{ EW} \end{array}$$

Den anzusetzenden Kosten (b - c) werden die Restbuchwerte bzw. Grunderwerbskosten lt. Anlagenachweis der Stadt Leonberg zum 30. Juni 1992 zugrunde gelegt. Die Buchwerte sind vorab um zu diesem Zeitpunkt noch nicht aufgelöste Zuschüsse und Zuwendungen Dritter zu kürzen.

- d) erstmalig an den Herstellungs- und Grunderwerbskosten des Abschnitts "F-G" (vgl. Anlage 2), Hauptsammler Tilgshäuslesmühle, mit einem Anteil von

1.200 EW

60.000 EW

- e) erstmalig an den Grunderwerbs- und Herstellungskosten des Ausbauprogramms der Sammelkläranlage Mittleres Glemstal (lt. Anlage 1) mit der Maßgabe, dass die zu Grunde zu legenden Grunderwerbs- und Herstellungskosten entsprechend dem VEDEWA-Gutachten vom 19. September 1996 auf 80 v. H. für qualitative Verbesserungen begrenzt werden.

Für diese Beteiligung der Gemeinde Rutesheim werden folgende Anschlusswerte angesetzt:

1.200 EW

60.000 EW

§ 6

Kostenbeteiligung an Erneuerungen/Verbesserung der Abwasserverhältnisse ab dem Zeitpunkt der Auflassung der Kläranlage Felsensägmühle (30. Juni 1992)

- (1) Die Gemeinde Rutesheim beteiligt sich an den Kosten der erforderlichen Erneuerungen/Verbesserungen an den mitgenutzten Anlagen, die nach dem 30. Juni 1992 in Betrieb gehen, soweit sie nicht bereits Gegenstand des Ausbauprogramms nach § 5 e) sind, wie folgt

a) für den Hauptsammler Silberberg mit der Hälfte

b) für die Hauptsammler zwischen Einmündung Hauptsammler Silberberg bis Sammelkläranlage Mittleres Glemstal (Abschn. "A-G" lt. Anl. 2) sowie der Sammelkläranlage Mittleres Glemstal selbst mit

1.200 EW

60.000 EW

- (2) Erneuerungen/Verbesserungen der Abwasserverhältnisse und/oder Kapazitätsausweitungen, die ausschließlich von der Stadt Leonberg verursacht werden, gehen abzüglich eingesparter Erneuerungsaufwendungen und anteiliger Qualitätsverbesserungen zu Lasten der Stadt Leonberg.

- (3) Die Stadt Leonberg hört die Gemeinde Rutesheim vor Beginn der Maßnahmen nach dieser Vereinbarung an, soweit die Kosten der einzelnen Maßnahme mehr als 100.000,-- DM / 51.129,19 EUR beträgt.

§ 7**Beteiligung der Gemeinde Rutesheim an den Betriebs- und Unterhaltungskosten der Abwasserreinigung**

- (1) Die Gemeinde Rutesheim beteiligt sich an den laufenden Betriebskosten der Stadt Leonberg für die Reinigung von Abwasser (UA 7010) einschließlich der Unterhaltung der von Rutesheim mitbenutzten Hauptsammler nach Maßgabe dieses Vertrages. Die Betriebskostenumlage für die Abwasserreinigung berechnet sich nach den Abwasserreinigungskosten je Kubikmeter Abwasser, vervielfacht mit der Abwassermenge aus der Heuwegsiedlung. Für die von Rutesheim mitbenutzten Hauptsammler wird ein Kostenanteil der Gemeinde Rutesheim nach Maßgabe der in dieser Vereinbarung festgelegten Beteiligungsverhältnisse (§ 6 Abs. 1 a) bzw. b)) und der auf Nachweis entstehenden Unterhaltungskosten festgesetzt.
- (2) Die Kosten für die Umlagen ergeben sich aus dem Rechnungsergebnis der betreffenden Unterabschnitte der Stadt Leonberg. Für die Betriebskostenumlage "Reinigung" sind die Haushaltsstellen für das betreffende Rechnungsjahr im Verwaltungshaushalt der Ausgabenhauptgruppen 4 - 8, jedoch ohne die kalkulatorischen Kosten für Abschreibung und Kapitalverzinsung (Gruppe 68), maßgebend. Von den verbleibenden Personal- und Sachkosten werden solche leistungsbezogene Einnahmen aus Anlagen abgesetzt, z. B.
 - Entgelte der Fäkalienbeseitigung
 - Ersätze und ähnliche Einnahmen
 - erstattete Abwasserabgabe, Mieten
 - Erstattung für Ausgaben des VwH von Gemeinden (ohne Kostenanteil Rutesheim), Gemeindeverbänden und sonstige Dritte.
- (3) Der sich danach ergebende Betrag wird durch die nach dem Frischwasserverbrauch veranlagte Abwassermenge, die sich mit Zu- und Abschlägen der auf die an die Sammelkläranlage Mittleres Glemstal angeschlossenen Gebiete aus Leonberg und und Rutesheim ergibt, geteilt.
- (4) Als Abwassermenge der Heuwegsiedlung gilt der in der Heuwegsiedlung gemessene Frischwasserverbrauch nach den installierten Wasserzählern mit Zu- und Abschlägen. Auf die voraussichtlichen Umlagen leistet die Gemeinde Rutesheim Vorauszahlungen i. H. v. 50 % der Vorjahresabrechnung.
- (5) Die Stadt Leonberg rechnet die Umlagen und die jeweiligen Vorauszahlungen nach Aufstellung der Jahresrechnung mit der Gemeinde Rutesheim ab. Hierzu stellt die Gemeinde Rutesheim sofort nach Ausdruck ihrer EDV-Abrechnungen getrennt für die Heuwegsiedlung eine Kopie des Wasserverbrauchs zur Verfügung.

§ 8**Schutz der Entwässerungsanlagen/Einleitungsverbot/Zustimmungspflicht**

- (1) Die Gemeinde Rutesheim erlässt zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlagen für die Heuwegsiedlung Bestimmungen, die den Leonberger Regelungen der Abwassersatzung entsprechen. Die Gemeinde Rutesheim verpflichtet sich, insbesondere darauf hinzuwirken, dass die dort ansässigen Einwohner die Voraussetzungen und Bedingungen für Anschluss und Benutzung der Leonberger Satzung (vgl. § 4 der Abwassersatzung der Stadt Leonberg) beachten. Schädliche Flüssigkeiten, Stoffe, Gase und Dämpfe (vgl. §§ 5 und 6 der Abwassersatzung der Stadt Leonberg) dürfen nicht eingeleitet werden.
- (2) Die Stadt Leonberg ist berechtigt, die an das städtische Abwassersystem angeschlossenen Abwasseranlagen auf Markung Rutesheim zu prüfen und Abwasserproben zu entnehmen.
- (3) Sind die aus der Heuwegsiedlung eingeleiteten Abwässer nachweisbar nachteilig für die Leon-

berger Abwasseranlagen oder entsteht dadurch einem Dritten ein Schaden, so haftet dafür die Gemeinde Rutesheim.

- (4) Die Gemeinde Rutesheim hat dafür zu sorgen, dass aus dem Gebiet der Heuwegsiedlung kein Drainage- oder Kühlwasser eingeleitet wird.
- (5) Die Einleitung von Abwasser aus Gewerbe- oder Industriebetrieben ist von der vorherigen Zustimmung der Stadt Leonberg abhängig. Die Gemeinde Rutesheim hat dazu den voraussichtlichen Abwasseranfall und dessen Verschmutzungsgrad der Stadt Leonberg mitzuteilen.

§ 9

Änderungen der Verhältnisse

- (1) Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung rechtsunwirksam werden oder sich die zur Zeit des Abschlusses bestehenden Verhältnisse wesentlich ändern, verpflichten sich beide Parteien, diese Bestimmungen durch eine dem Sinn und Zweck der Vereinbarung entsprechende Regelung zu ersetzen und die gegenseitigen Rechte und Pflichten anzupassen.
- (2) Wenn die Kapazität von 1.200 EW überschritten wird, sind Verhandlungen über die Möglichkeit einer Erhöhung des Anschlusswertes und deren Auswirkungen aufzunehmen.
- (3) Die Gemeinde Rutesheim verpflichtet sich, Veränderungen, die eine Erhöhung des Anschlusswertes von 1.200 EW verursachen, unverzüglich der Stadt Leonberg mitzuteilen.
- (4) Sollte der Anschlusswert von 1.200 EW für Rutesheim nicht mehr ausreichen, so hat Rutesheim ab Beginn des Jahres mit erhöhten Anschlusswerten seine Kostenbeteiligungen nach Maßgabe dieses erhöhten Anschlusswertes im Verhältnis zur Gesamtkapazität der mitgenutzten Anlagen zu leisten. Für die Beteiligungen nach § 4 Abs. 1 und 3, § 5 a) bis e) und § 6 ist zu Beginn dieses Jahres eine Nachzahlung - auf der Grundlage des jeweiligen Restbuchwertes abzüglich nicht aufgelöster Zuweisungen und Zuwendungen Dritter - von der Gemeinde Rutesheim zu leisten, der dem Prozentsatz der Überschreitungen entspricht.

§ 10

Sonstige Bestimmungen

- (1) Soweit in dieser Vereinbarung nichts anderes geregelt ist, erfolgt bei der Ermittlung der auf die Gemeinde Rutesheim entfallenden Kosten vorab eine Kürzung um entsprechende Zuweisungen und Zuwendungen Dritter.
- (2) Die Kostenanteile der Gemeinde Rutesheim aufgrund dieser Vereinbarung werden innerhalb eines Monats nach Anforderung zur Zahlung fällig. Die Gemeinde Rutesheim ist berechtigt, die maßgeblichen Unterlagen bei der Stadt Leonberg einzusehen. Für den Fall des Zahlungsverzugs finden die für öffentlich-rechtliche Abgaben geltenden Vorschriften der Abgabenordnung und des Kommunalabgabengesetzes entsprechende Anwendung.
- (3) Soweit die Gemeinde Rutesheim aufgrund der zum 30. Juni 1992 veränderten Verhältnisse nach dieser Vereinbarung über den bisherigen Umfang hinaus Kostenbeteiligungen (§§ 5 und 6) zu leisten hat, bemisst sich die Anforderung (1. Rate) nach den von der Stadt Leonberg bis zum Tag der letzten Bekanntmachung dieser Vereinbarung entsprechend geleisteten Ausgaben. Für die von der Gemeinde Rutesheim insoweit eingesparten Zinsen wird ein Vorfinanzierungszins in Höhe von 3 % vereinbart. Der Verzinsungszeitraum beginnt frühestens am 1. Juli 1992, im übrigen mit dem Tag der jeweiligen Zahlungsbelastung der Stadt Leonberg und endet mit der Fälligkeit der Anforderung. Im übrigen erfolgen die Anforderungen von Kostenanteilen

nach dem Baufortschritt.

- (4) Sofern in dieser Vereinbarung darauf Bezug genommen wird, gilt die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Leonberg in ihrer jeweiligen neuen Fassung.

§ 11

In-Kraft-Treten, Geltungsdauer

- (1) Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Mit der Rechtswirksamkeit dieser Vereinbarung tritt die bisherige Vereinbarung vom 25. März 1983 außer Kraft.
- (2) Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Beide Parteien sind zur Kündigung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zehn Jahren zum Ende eines Kalenderjahres berechtigt. Die Kündigung ist nur zulässig, wenn dadurch die Aufgabenerfüllung auf dem Gebiet der Abwasserbeseitigung nicht gefährdet wird (§ 60 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes gilt entsprechend).

§ 12

Schlichtungsvereinbarung

Bei Streitigkeiten über die Auslegung dieser Vereinbarung zwischen den Vertragspartnern ist vor Anrufung eines Gerichtes eine Schlichtungsverhandlung durchzuführen. Das zuständige Gericht kann erst nach dem Scheitern der Schlichtungsverhandlung angerufen werden. Als Schlichter ist die Gemeindeprüfungsanstalt zu berufen.

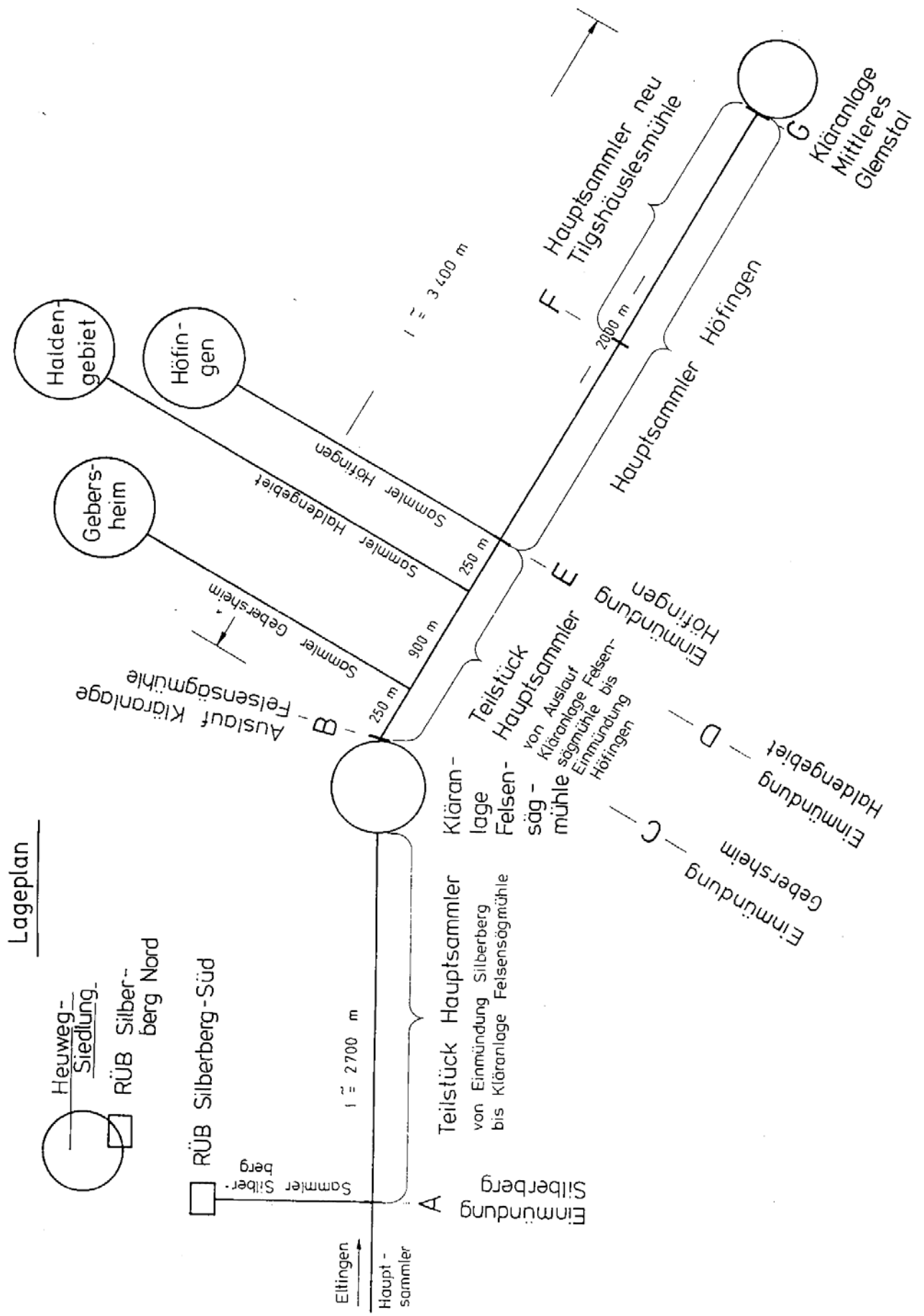
§ 13

Schlussbestimmungen

Die Stadt Leonberg wird beauftragt, die nach § 25 Abs. 4 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit erforderliche Genehmigung des Regierungspräsidiums Stuttgart einzuholen.

Gesamtkosten Ausbauprogramm SKA Mittleres Glemstal von 30.000 EW auf 60.000 EW

BA		Finanzbed.		Finanzpl.		Ausgaben:												Haushaltsst. 2.7000..	
		Alt	Neu	Alt	Neu	bis '94		'95		'96		'97		'98		'99			
						Geplant	Tatsächl.	Geplant	Tatsächl.	Geplant	Tatsächl.	Geplant	Tatsächl.	Geplant	Tatsächl.	Geplant	Tatsächl.	Summe tats.	
I	1. Schlammfäulung mit BHKW																		
	1.1 Anaerobe Schlammbeh.	8.407.022	7.537.617	7.082.466	7.100.872	7.082.466	414.794	1.324.556	21.948									7.537.614	..952400.0-009
	1.2 BHKW Ausrüstung	701.500	556.823	509.220	509.220	509.220	47.603	192.280										556.823	..952700.9-009
	1.3 Sonstiges																		
II	2. Nachklärung	4.474.000	4.600.147	1.165.439	1.165.439	1.165.439	2.792.465	3.308.561	872.521	99.286	99.286	99.286	99.286	99.286	99.286	99.286	99.286	4.184.663	..952600.2-009
III	3. Schlammspeicherung	o. e.	751.183	o. e.	o. e.	o. e.	o. e.	o. e.	o. e.	o. e.	o. e.	o. e.	o. e.	o. e.	o. e.	o. e.	o. e.	751.183	
	4. Erneuerung Einlaufgruppe																		
	4.1 Vorklämung	1.729.000	5.095.122					1.729.000	1.759.839	1.983.582	1.983.582	1.983.582	1.983.582	1.983.582	1.983.582	1.983.582	1.983.582	4.528.529	..952900.1-012
IV	4.2 Rechen + Sandf. vergrö.	2.788.000	o. e.					2.788.000	o. e.	o. e.	o. e.	o. e.	o. e.	o. e.	o. e.	o. e.	o. e.		..952900.1-012
	4.2 Rechen + Sandf. verbess.		719.278						o. e.	o. e.	o. e.	o. e.	o. e.	o. e.	o. e.	o. e.	o. e.		
V	5. Erweiterung der Biologischen Stufe																		
	5.1 Verbesserung	501.000		195.000	9.076	195.000	195.795	306.000	191.564	143.350	143.350	143.350	143.350	143.350	143.350	143.350	143.350	432.262	..935000.1-004
	Sauerstoffeintrag		696.755																..952800.5-010
VI	5.2 Verbesserung N-P Elimination	445.000	o. e.					445.000	o. e.	o. e.	o. e.	o. e.	o. e.	o. e.	o. e.	o. e.	o. e.		..952800.5-010
VII	6. Erneuerung der Schlammbehandlung	3.706.000	3.466.000					240.000	10.629	208.618	208.618	208.618	208.618	208.618	208.618	208.618	208.618	222.828	..952100.0-015
VIII	7. Erweiterung und Umbau des Betriebsgebäudes	1.895.000	1.895.000															1.395.000	..952800.5-009
	8. Bau einer weitergehenden Reinigungsstufe																		..952100.0-017
IX	Planung/Nebenkosten	3.445.949	3.445.949	1.554.411	1.554.411	1.554.411	463.967	463.967	211.848	211.848	211.848	211.848	211.848	211.848	211.848	211.848	211.848	2.369.821	..951400.4-009
Summen:		28.092.471	29.014.794	10.506.536	10.339.018	10.506.536	4.116.817	5.835.364	3.218.124	2.385.848	2.385.848	2.385.848	2.385.848	2.385.848	2.385.848	2.385.848	2.385.848	829.243	20.583.723



Lageplan